

Geschäftsverzeichnismr. 645
Urteil Nr. 79/94 vom 3. November 1994

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigklärung mehrerer Dekrete der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Region sowie von Artikel 50 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von der VoE «Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » und R. Pankert.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 18. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Januar 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von

- dem Dekret I der Französischen Gemeinschaft vom 5. Juli 1993 « relatif au transfert de l'exercice de certaines compétences de la Communauté française à la Région wallonne et à la Commission communautaire française » (bezüglich der Übertragung der Ausübung bestimmter Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission) (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1993),

- dem Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 5. Juli 1993 « portant création de six sociétés de droit public d'administration des bâtiments scolaires de l'enseignement organisé par les pouvoirs publics » (zur Gründung von sechs Gesellschaften öffentlichen Rechts für die Verwaltung der Schulgebäude des von den öffentlichen Behörden organisierten Unterrichts) (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1993),

- dem Dekret I der Wallonischen Region vom 7. Juli 1993 « relatif au transfert de l'exercice de certaines compétences de la Communauté française à la Région wallonne » (über die Übertragung gewisser Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft auf die Wallonische Region) (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1993),

- dem Dekret der Wallonischen Region vom 7. Juli 1993 « portant création de cinq sociétés de droit public d'administration des bâtiments scolaires de l'enseignement organisé par les pouvoirs publics » (zur Gründung von fünf Gesellschaften öffentlichen Rechts für die Verwaltung der Schulgebäude des von den öffentlichen Behörden organisierten Unterrichts) (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. September 1993),

- dem Dekret II der Wallonischen Region vom 22. Juli 1993 « attribuant l'exercice de certaines compétences de la Communauté française à la Région wallonne et à la Commission communautaire française » (zur Übertragung gewisser Zuständigkeiten von der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission) (*Bel-*

*gisches Staatsblatt* vom 10. September 1993) und

- Artikel 50 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993),

erhoben von der VoE « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » mit Sitz in Eupen, Stendrich 131 und Rudolf Pankert, wohnhaft in Eupen, Stendrich 131.

## II. Verfahren

Durch Anordnung vom 20. Januar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 9. Februar 1994 hat der Hof beschlossen, daß die Untersuchung gemäß Artikel 63 des organisierenden Gesetzes in niederländischer Sprache geführt wird.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 21. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. März 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Französischen Gemeinschaftskommission, rue Ducale 9, 1000 Brüssel, mit am 25. April 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 2. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, avenue des Arts 19ad, 1040 Brüssel, mit am 4. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Jambes, mit am 6. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Juni 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 28. Juni 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 18. Januar 1995 verlängert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei VoE VEG, mit am 9. und 13. Juli 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen,

- der Französischen Gemeinschaftskommission, mit am 14. Juli 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 9. September und 6. Oktober 1994 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß die Richterin J. Delruelle gesetzmäßig verhindert ist und der Richter Y. de Wasseige als Mitglied der Besetzung und der Richter P. Martens als referierender Richter an ihre Stelle tritt.

Durch Anordnung vom 14. September 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 6. Oktober 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 6. Oktober 1994

- erschienen

. der Kläger R. Pankert, sowohl in seinem eigenen Namen als auch für die klagende Partei VoE VEG,

. RA Ph. Levert und RA R. Witmeur, in Brüssel zugelassen, für die Französische Gemeinschaftskommission,

. RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RA P. Legros, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Boel und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. In rechtlicher Beziehung

- A -

#### *Klageschrift*

A.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung der vorgenannten Dekrete sowie des Artikels 50 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, wegen Verletzung der Artikel 6, 6*bis* und 26*bis* der Verfassung (jetzt Artikel 10, 11 und 134 der Verfassung).

Diese Dekrete würden auf Artikel 59*quinquies* der Verfassung (jetzt Artikel 138 und 178 der Verfassung) fußen. Laut Staatsratsgutachten hätte es hierfür eines Sondergesetzes bedurft.

Das Territorium der Wallonischen Region umfasse zwei Gemeinschaften, in fest umrissenen Grenzen; die Wallonische Region sei für beide Gemeinschaften in regionalen Angelegenheiten zuständig. Die genannten Dekrete würden sich aber ausschließlich an die Bewohner des französischen Sprachgebietes der Wallonischen Region richten.

A.1.2. Artikel 7 des Dekrets I der Wallonischen Region lege fest, daß nur ein Teil der Haushaltsmittel für die von der Französischen Gemeinschaft übernommenen Zuständigkeiten von der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region übertragen werde. Die Wallonische Region werde die fehlenden Mittel aus ihrem Haushalt aufbringen, wodurch die Deutschsprachige Gemeinschaft bevölkerungsmäßig aus den wallonischen Haushaltsmitteln mit 2 % für Ausgaben, die ausschließlich das französische Sprachgebiet Walloniens betreffen würden, beteiligt werde. Der dadurch der Deutschsprachigen Gemeinschaft entstandene Schaden werde auf jährlich mehrere hundert Millionen Franken geschätzt. Für die Region Brüssel-Hauptstadt, wo ebenfalls zwei Gemeinschaften in ein und derselben Region leben würden, werde jede Zuwendung an die Französische Gemeinschaftskommission durch eine proportionale Zuwendung an die flämische Sprachgemeinschaft von Brüssel-Hauptstadt abgegolten.

A.1.3. Die finanziellen Belastungen aus dem Dekret der Wallonischen Region vom 7. Juli 1993 zur Gründung von fünf Gesellschaften öffentlichen Rechts für die Verwaltung der Schulgebäude des von den öffentlichen Behörden organisierten Unterrichts würden letzten Endes durch die Wallonische Region getragen werden, wiederum unter einer etwa zweiprozentigen Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ohne daß die Deutschsprachige Gemeinschaft in den Genuß gleichwertiger Finanzmittel gelangen würde.

A.1.4. Artikel 50 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur bestimme, daß das Mitglied des Wallonischen Regionalrates, das seinen Eid in deutscher Sprache leiste, nicht an den Abstimmungen über zum Kompetenzbereich der Französischen Gemeinschaft gehörende Angelegenheiten teilnehmen dürfe. Die Dekrete würden unübersichtliche Verhältnisse schaffen, da gemäß Artikel 8 des Dekrets II Gemeinschaftsgelder undifferenziert in den Haushalt der Wallonischen Region übergingen. Folglich dürfe das genannte Mitglied über Haushaltsartikel, die die Bereiche der oben angeführten Dekrete betreffen, nicht mit abstimmen. In Sachen Tourismus dürfte das zum Beispiel sehr schwierig sein, denn er setze sich aus Bereichen gemäß Artikel 107*quater* (jetzt Artikel 39) der Verfassung und Artikel 59*bis* (jetzt Artikel 127) der Verfassung zusammen. Es werde auch über den wallonischen Globalhaushalt nicht mit abstimmen können, da es an der Abstimmung über Teile dieses Haushalts nicht teilnehmen dürfe und da der rein regionale Haushalt nicht bis zum letzten Franken differenziert zwischen regionalen und Gemeinschaftsmaterien aufgeteilt werden könne.

*Interventionsschriftsatz der Französischen Gemeinschaftskommission*

A.2.1. Im vorliegenden Fall sei die Nichtigkeitsklage weder dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission, noch dem Präsidenten ihrer Versammlung notifiziert worden. Seit der Verabschiedung von Artikel 138 der Verfassung und den auf dessen Grundlage ergangenen Dekreten sei die Französische Gemeinschaftskommission aber zum Teil zu einer wirklichen gesetzgebenden Gewalt geworden. Der Status der Französischen Gemeinschaftskommission werde identisch mit demjenigen der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, die mal als gesetzgebende Gewalt, mal als verordnende Gewalt auftrete. Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof finde daher auch auf die Französische Gemeinschaftskommission Anwendung.

Der Interventionsschriftsatz sei fristgerecht eingereicht worden, da die in Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 festgelegte fünfundvierzigstägige Frist erst vom Tag der vom Kanzler des Hofes vorgenommenen Notifikation an gerechnet werde; diese Notifikation sei noch nicht erfolgt. Das Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission brauche als öffentlich-rechtliches Organ, das der Gesetzgeber dafür bestimmt habe, vor dem Schiedshof aufzutreten, sein Interesse nicht zu begründen.

Subsidiär sei der Interventionsschriftsatz innerhalb der dreißigtägigen Frist nach der Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt*, die in Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 festgelegt sei und innerhalb deren jede Person, die ein Interesse nachweise, einen Schriftsatz an den Hof richten könne, eingereicht worden. Die intervenierende Partei weise das erforderliche Interesse nach. Die Nichtigkeitsklärung der vorgenannten Dekrete würde zwangsläufig die Nichtigkeitsklärung von zwei Dekreten der intervenierenden Partei nach sich ziehen, und zwar das Dekret I der Französischen Gemeinschaftskommission vom 8. Juli 1993 bezüglich der Übertragung der Ausübung bestimmter Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Französische Gemeinschaftskommission und das Dekret II der Französischen Gemeinschaftskommission vom 8. Juli 1993 zur Gründung einer Gesellschaft öffentlichen Rechts für die Verwaltung der Schulgebäude des von den öffentlichen Behörden organisierten Unterrichts, beide veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. September 1993. Diese Dekrete seien aufgrund von Artikel 138 der Verfassung ergangen, der die Verabschiedung dreier von den verschiedenen betroffenen Institutionen ausgehender Dekrete vorschreibe. Demzufolge würde die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Dekrete automatisch die Unwirksamkeit der Dekrete der intervenierenden Partei bedeuten.

A.2.2. Die angefochtenen Bestimmungen würden die Übertragung der Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission bezwecken. Diese Bestimmungen seien als kraft der Verfassung zur Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission festgelegte Vorschriften auszulegen. Sie würden sich also nur auf Zuständigkeiten beziehen, die die Interessen der Französischsprachigen Belgiens betreffen. Sie würden der ersten klagenden Partei keinerlei Nachteil zufügen, die laut ihres Vereinigungszwecks die Gleichberechtigung des Gebietes deutscher Sprache als Region und Gemeinschaft erstrebe. Sie ließen die Rechte der Einwohner der Deutschsprachigen Gemeinschaft unberührt. Ganz abgesehen von der äußersten Unklarheit der von den Klägern vorgebrachten Argumentation, müsse festgestellt werden, daß die angefochtenen Bestimmungen den Einwohnern der Deutschsprachigen Gemeinschaft gar keine finanzielle Beteiligung auferlegen würden, weshalb der von der klagenden Partei geltend gemachte Nachteil nicht vorliege. Auch in der Annahme, daß diese Einwohner dadurch einen Nachteil erleiden würden, daß die angefochtenen Bestimmungen nicht die Gesamtheit der mit den übertragenen Zuständigkeiten verbundenen Finanzmittel übertragen würden, ergebe sich diese Sachlage unmittelbar aus Artikel 138 der Verfassung. Der Verfassungsgeber habe diese Bestimmung nämlich angenommen, um die Neufinanzierung der Französischen Gemeinschaft möglich zu machen. Der Hof sei nicht dafür zuständig, eine Verfassungsbestimmung anhand anderer Verfassungsbestimmungen zu prüfen. Die von der ersten klagenden Partei erhobene Klage sei wegen nichtvorhandenen Interesses unzulässig.

Der zweite Kläger berufe sich auf seine Eigenschaft als Bürger des deutschen Sprachgebietes des Landes. Kraft der Verfassung zur Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission festgelegte Vorschriften, wie im vorliegenden Fall die angefochtenen Dekrete, würden die Rechtslage des Klägers in dessen Eigenschaft als Einwohner nicht beeinflussen. Ein solches Interesse anzunehmen, liefe darauf hinaus, die Popularklage zuzulassen, was der Verfassungsgeber nicht gewollt habe (Schiedshof, Urteil Nr. 8/90). Die von der zweiten klagenden Partei erhobene Klage sei wegen nichtvorhandenen Interesses unzulässig.

*Schriftsatz des Ministerrates*

A.3.1. Der Ministerrat trete dem Verfahren nur insofern bei, als sich die Klage auf Artikel 50 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur beziehe.

A.3.2. Die Klageschrift sei unzulässig, weil sie den Hof nicht in die Lage versetze, mit Sicherheit zu bestimmen, in welcher Hinsicht die in der Klageschrift genannte Verfassungsbestimmung durch die fragliche Gesetzesbestimmung verletzt werde. Aus der Darlegung sei übrigens ersichtlich, daß sich die Klage nur gegen Absatz 2 der besagten Bestimmung richte. Der Hof habe seine Prüfung demzufolge auf diesen Absatz 2 zu beschränken.

A.3.3. Die klagenden Parteien würden nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen, weil ihre Rechtslage nicht unmittelbar und ungünstig durch die angefochtene Bestimmung beeinflusst werden könne, welche vorschreibe, daß gewisse Mitglieder des Wallonischen Regionalrates im Rat der Französischen Gemeinschaft und im Wallonischen Regionalrat nicht an den Abstimmungen über Angelegenheiten, die zum Zuständigkeitsbereich der Französischen Gemeinschaft gehören, teilnehmen würden.

Solange die erste klagende Partei nicht unter Beweis gestellt habe, daß sie als Vereinigung dauerhaft funktioniere, was aus ihren konkreten Tätigkeiten hervorgehen solle, sei die Klage, was sie betrifft, als unzulässig anzusehen. Außerdem müsse dargelegt werden, daß der Klageerhebungsbeschluß von dem gesetzmäßig dafür zuständigen Organ gefaßt worden sei, und zwar innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Klageerhebungsfrist.

*Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.4.1. Die erste klagende Partei solle im Verfahren ein Schriftstück vorlegen, aus dem hervorgehe, daß der Verwaltungsrat beschlossen habe, eine Klage zu erheben, oder daß er seine Klageerhebungsbefugnis ordnungsgemäß übertragen habe. Dieser Beschluß müsse innerhalb der für die Anfechtungsklage vorgesehenen Frist gefaßt worden sein.

In der Annahme, daß erwiesen sei, daß der Unterzeichner der Klageschrift ordnungsgemäß zur Klageerhebung namens der ersten klagenden Partei ermächtigt worden sei, so stehe im vorliegenden Fall keineswegs fest, daß die erste klagende Partei die vom Hof gestellten Zulässigkeitsbedingungen erfülle. Es werde weder unter Beweis gestellt, daß der Vereinigungszweck der Vereinigung ohne Erwerbzzweck tatsächlich erstrebt werde, noch daß ihre Tätigkeit als dauerhaft zu bewerten sei. Auf jeden Fall sei das Erfordernis, dem zufolge die angefochtenen Bestimmungen der klagenden Partei einen Nachteil zufügen müßten, nicht erfüllt. Die angefochtenen Dekrete würden nicht das deutsche Sprachgebiet betreffen; sie könnten also die « Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes als Region und Gemeinschaft » nicht beeinträchtigen. Es erübrige sich der Hinweis darauf, daß die Kläger keineswegs unter Beweis stellen würden, daß die angefochtenen Bestimmungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder deren Einwohnern einen finanziellen Nachteil zufügen würden. Die bestrittenen Dekrete würden der Deutschsprachigen Gemeinschaft keine finanzielle Beteiligung auferlegen; diese werde nicht die Ausübung der Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft durch die Wallonische Region mitfinanzieren müssen. Es werde nur dann eine « Beteiligung » der Deutschsprachigen an der Ausübung der nur die Französischsprachigen betreffenden Zuständigkeiten geben, wenn erwiesen sei, daß die Wallonische Region insgesamt und anteilmäßig, je nach der Anteilnahme eines jeden am Regionalhaushalt, mehr Mittel für die Ausübung ihrer Kompetenzen und

derjenigen der Französischen Gemeinschaft im französischen Sprachgebiet aufwendet als für die Ausübung ihrer Kompetenzen im deutschen Sprachgebiet. Es komme also darauf an, wie die Wallonische Region ihren Haushalt festlegen und durchführen werde. Demzufolge sei der « Nachteil », den die Deutschsprachigen erleiden könnten, hypothetisch und ergebe sich nicht unmittelbar aus den angefochtenen Dekreten. Auch wenn angenommen werden sollte, daß die Übertragung von Zuständigkeiten ohne Übertragung der entsprechenden Mittel, die von der ersten Klägerin vertretenen kollektiven Interessen unmittelbar berühren würde, so sei immerhin darauf hinzuweisen, daß die Beeinträchtigung dieser Interessen unmittelbar auf Artikel 138 der Verfassung zurückzuführen wäre, was nicht vom Hof geprüft werden könnte.

A.4.2. Die zweite klagende Partei weise nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach. Zum Teil würden die angefochtenen Dekrete die Regionalisierung der Ausübung von Gemeinschaftsangelegenheiten sowie deren Finanzierung bezwecken. Bestimmungen, die zum Gegenstand hätten, eine bisher gemeinschaftliche Angelegenheit den Regionen zu übertragen, würden kraft der Verfassung zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegte Vorschriften betreffen und nicht unmittelbar die Rechtsstellung eines Klägers in dessen Eigenschaft als Einwohner der Deutschsprachigen Gemeinschaft berühren (Schiedshof, Urteil Nr. 8/90). Dies sei genausowenig bei den Vorschriften bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen der Fall (Schiedshof, Urteil Nr. 21/90). Die übrigen Dekrete würden die Schaffung öffentlich-rechtlicher Gesellschaften bezwecken, deren Aufgabe darin bestehe, die Verwaltung der Schulgebäude des von der öffentlichen Hand organisierten Unterrichtswesens zu gewährleisten. Diese Dekrete könnten die individuelle Lage des Klägers genausowenig beeinflussen. Das gleiche gelte für Artikel 50 des Sondergesetzes zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur.

#### *Schriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.5. Die klagende Parteien würden nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen; die Klageschrift enthalte diesbezüglich übrigen keinerlei Hinweise.

Das Interesse, auf das sich die zweite klagende Partei in ihrer Eigenschaft als Bürger berufe, unterscheide sich nicht von jenem Interesse, das ein jeder an der Beachtung der Gesetzmäßigkeit in jeder Angelegenheit habe. Artikel 50 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 könne eben wegen seiner Art selbst die individuelle Lage der klagenden Partei, die keiner der ins Auge gefaßten Versammlungen angehöre, nicht unmittelbar beeinflussen. Soweit die angefochtenen Dekrete die Ausübung der jeweiligen Befugnisse oder die Finanzierung der Gemeinschaften und der Regionen regeln würden, würden sie die Rechtslage der klagenden Partei nicht unmittelbar beeinflussen. Die Berufung auf die Auswirkungen der fraglichen Rechtsnormen sei kein ausreichender Beweis dafür, daß die individuelle Lage der klagenden Partei dadurch beeinflußt werden könnte. Sie unterlasse es, ihren Wohnsitz zu erwähnen, und verletze somit eine wesentliche Formvorschrift bezüglich der Klageerhebung.

Die Wallonische Regierung ersehe nicht, inwieweit die Situation der ersten klagenden Partei durch die angefochtenen Rechtsnormen unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte. Aufgrund der Klageschrift könne der Hof nicht prüfen, ob die Zulässigkeitsbedingungen hinsichtlich der Eigenschaft und der Prozeßfähigkeit erfüllt seien.

*Erwiderungsschriftsätze der ersten klagenden Partei*

*Antwort auf den Schriftsatz des Ministerrates*

A.6.1. Die erste klagende Partei könne der beschränkten Intervention des Ministerrates nicht zustimmen. Da das deutsche Sprachgebiet unter der Oberaufsicht des föderalen Innenministers stehe, da die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht über eine konstitutive Autonomie verfüge und in letzter Instanz dem föderalen Parlament unterstellt bleibe, und da der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch die angefochtenen Dekrete finanzieller Schaden zugefügt werde, sei es Aufgabe der Föderalregierung, ihre Fürsorgepflicht für das deutsche Sprachgebiet wahrzunehmen und zu diesen Dekreten Stellung zu beziehen.

Der Staatsrat sei zu dem Schluß gekommen, daß es zur Ausführung von Artikel 138 der Verfassung eines Sondergesetzes bedurft habe. In einem solchen Gesetz hätte der besonderen Situation der Deutschsprachigen Gemeinschaft Rechnung getragen werden können und hätten die föderalen Instanzen dafür sorgen können, daß dieser Gemeinschaft durch die Zuständigkeitsübertragung kein Schaden zugefügt werde.

A.6.2. Es stimme, daß ausschließlich Absatz 2 von Artikel 50 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 von Bedeutung sei. Der gegen diese Bestimmung gerichtete Klagegrund sei ganz klar. Die Klage auf Nichtigerklärung dieser Bestimmung ergebe sich unausweichlich aus der Klage auf Nichtigerklärung der angefochtenen Dekrete. Zusammenfassend bestehe der Klagegrund darin, daß ein Ausführungsgesetz für die angefochtenen Dekrete fehle, daß ein gegen das Diskriminierungsverbot verstoßender Geldtransfer ausschließlich von der Wallonischen Region in Richtung der Französischen Gemeinschaft verlaufe und daß die Unmöglichkeit, den wallonischen Haushalt nach Regional- und Gemeinschaftsangelegenheiten aufzugliedern, gegen Artikel 134 der Verfassung verstoße, in dem die Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegt seien.

A.6.3. Es liege bei der zweiten klagenden Partei tatsächlich ein persönliches Interesse vor, und zwar insofern, als die angefochtenen Rechtsnormen die wallonischen Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft gegenüber den wallonischen Bürgern der Französischen Gemeinschaft diskriminiere.

Die erste klagende Partei weise tatsächlich eine dauerhafte Tätigkeit auf, was aus den zahlreichen bei der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle eingereichten Beschwerden hervorgehe. Der vom zuständigen Organ ausgehende Klageerhebungsbeschluß sei der Klageschrift beigelegt gewesen.

*Antwort auf den Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.7. Aus der Namensgebung gehe bereits hervor, daß die erste klagende Partei eine Vereinigung besonderer Art sei, deren kollektives Interesse sich nicht auf die individuellen Interessen ihrer Mitglieder beschränke. Der Nachweis für die dauerhafte Tätigkeit werde durch die Tatsache erbracht, daß die Vereinigung laufend Beschwerden bei der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle einreiche. Der Klageerhebungsbeschluß sei der Klageschrift beigelegt gewesen.

Die Bürger des deutschen Sprachgebietes, das Teil der Wallonischen Region und deckungsgleich mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft sei, würden durch die beanstandeten Dekrete benachteiligt. Der wallonische Bürger, der der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehört, müsse sich am Defizit des Unterrichtswesens der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziell beteiligen; der wallonische Bürger, der der Französischen Gemeinschaft angehört, brauche sich nur am Defizit des Unterrichtswesens der Französischen Gemeinschaft zu beteiligen. Jeder Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft werde individuell finanziell geschädigt. Dekrete, die dies bewirken, würden gegen die Artikel 10, 11 und 134 der Verfassung verstoßen. Der Nachteil ergebe sich tatsächlich unmittelbar aus den angefochtenen Dekreten. Die Französische Gemeinschaft übermittele für die Ausübung zahlreicher ihrer Zuständigkeiten 15,373 Milliarden Franken an die Wallonische Region (*Belgisches Staatsblatt*, 18. März 1994); die Wallonische Region werde aber 21 Milliarden dafür ausgeben. Der Fehlbetrag werde von der Wallonischen Region getragen, d.h. zu 2 % auch mit den Mitteln der wallonischen Bürger des deutschen Sprachgebietes, um ausschließlich für Belange der wallonischen Mitbürger des französischen Sprachgebietes Walloniens verwendet zu werden.

*Antwort auf den Schriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.8.1. Der wallonische Bürger, der der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehört, müsse sich am Defizit des Unterrichtswesens der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziell beteiligen; der wallonische Bürger, der der Französischen Gemeinschaft angehört, brauche sich nur am Defizit des Unterrichtswesens der Französischen Gemeinschaft zu beteiligen. Jeder Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft werde individuell finanziell geschädigt. Dekrete, die dies bewirken, würden gegen die Artikel 10, 11 und 134 der Verfassung verstoßen. Der Nachteil ergebe sich tatsächlich unmittelbar aus den angefochtenen Dekreten. Die Französische Gemeinschaft übermittele für die Ausübung zahlreicher ihrer Zuständigkeiten 15,373 Milliarden Franken an die Wallonische Region (*Belgisches Staatsblatt*, 18. März 1994); die Wallonische Region werde aber 21 Milliarden dafür ausgeben. Der Fehlbetrag werde von der Wallonischen Region getragen, d.h. zu 2 % auch mit den Mitteln der wallonischen Bürger des deutschen Sprachgebietes, um ausschließlich für Belange der wallonischen Mitbürger des französischen Sprachgebietes Walloniens verwendet zu werden.

A.8.2. Der Klagegrund in bezug auf die regionalen Geldtransfers von der Wallonischen Region zu nur einer der beiden auf wallonischem Gebiet lebenden Gemeinschaften sei gut verdeutlicht worden, indem diese Regelung mit der für die Region Brüssel-Hauptstadt ausgearbeiteten Regelung verglichen worden sei.

Die Bürger des deutschen Sprachgebietes, das deckungsgleich sei mit dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft, würden als Bürger der Wallonischen Region benachteiligt, weil sie sich als wallonische Bürger an der Finanzierung des Unterrichtswesens der Französischen Gemeinschaft beteiligen müßten, wogegen ihr ebenfalls defizitäres Unterrichtswesen nicht durch die wallonischen Mitbürger der Französischen Gemeinschaft unterstützt werde. Nirgends sei behauptet worden, daß die Deutschsprachige Gemeinschaft sich als Gemeinschaft an der Finanzierung des Unterrichtswesens der Französischen Gemeinschaft habe beteiligen müssen.

*« Schriftsatz » des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission*

A.9. Wenn nicht nachgewiesen werde, daß der Verwaltungsrat der Vereinigung ohne Erwerbzweck beschlossen habe, die Klage zu erheben, oder seine entsprechende Befugnis übertragen habe, und zwar innerhalb der gesetzlich festgelegten Klageerhebungsfrist, so sei die von der Vereinigung eingereichte Klageschrift als regelwidrig und demzufolge als unzulässig zu betrachten.

Die Klage sei übrigens wegen fehlenden Interesses als unzulässig zu betrachten. Der Vereinigungszweck unterscheide sich nicht vom allgemeinen Interesse; das Interesse am Erstreben der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes unterscheide sich nämlich nicht von jenem Interesse, das ein jeder daran habe, daß die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes in jeder Angelegenheit beachtet würden. Der Vereinigungszweck müsse auch wirklich verfolgt werden und die Vereinigung müsse ein dauerhaftes Funktionieren aufweisen. Auch dies werde nicht unter Beweis gestellt.

- B -

*Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage*

B.1. Die klagenden Parteien beantragen wegen Verletzung der Artikel 10, 11 und 134 der Verfassung die Nichtigerklärung von

a) dem Dekret I der Französischen Gemeinschaft vom 5. Juli 1993 bezüglich der Übertragung der Ausübung bestimmter Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission,

b) dem Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 5. Juli 1993 zur Gründung von sechs Gesellschaften öffentlichen Rechts für die Verwaltung der Schulgebäude des von den öffentlichen Behörden organisierten Unterrichts,

c) dem Dekret I der Wallonischen Region vom 7. Juli 1993 über die Übertragung gewisser Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft auf die Wallonische Region,

d) dem Dekret der Wallonischen Region vom 7. Juli 1993 zur Gründung von fünf Gesellschaften öffentlichen Rechts für die Verwaltung der Schulgebäude des von den öffentlichen Behörden organisierten Unterrichts,

e) dem Dekret II der Wallonischen Region vom 22. Juli 1993 zur Übertragung gewisser Zuständigkeiten von der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission, und

f) Artikel 50 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur.

B.2. Die klagenden Parteien behaupten, daß die durch diese Dekrete verwirklichte Zuständigkeitsübertragung von der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region nicht mit einer anteiligen Übertragung der dazu erforderlichen Finanzmittel einhergehe und die finanzielle Beteiligung der Wallonischen Region an der Finanzierung der Schulgebäude der Französischen Gemeinschaft der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen finanziellen Nachteil zufüge, da diese dafür keinen Ausgleich erhalte, und auch die Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziell schädige, die im Rahmen der wallonischen Haushaltsmittel Ausgaben, die ausschließlich das französische Sprachgebiet betreffen, würden mitfinanzieren müssen.

B.3. Den in B.1 zu a), c) und e) genannten Dekreten ist gemeinsam, daß sie zur Durchführung von Artikel 138 der Verfassung (dem früheren Artikel 59*quinquies* § 1, der infolge der Verfassungsänderung vom 5. Mai 1993 - *Belgisches Staatsblatt* vom 8. Mai 1993 - in die Verfassung eingefügt wurde) ergangen sind.

Artikel 138 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Der Rat der Französischen Gemeinschaft einerseits und der Rat der Wallonischen Region und die französische Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt andererseits können in gegenseitigem Einvernehmen und jeweils durch Dekret beschließen, daß der Rat und die Regierung der Wallonischen Region im französischen Sprachgebiet und die französische Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und ihr Kollegium im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ganz oder teilweise Befugnisse der Französischen Gemeinschaft ausüben.

Diese Dekrete werden mit Zweidrittelmehrheit der im Rat der Französischen Gemeinschaft abgegebenen Stimmen und mit absoluter Mehrheit der im Rat der Wallonischen Region und in der französischen Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt abgegebenen Stimmen angenommen, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates beziehungsweise der betreffenden Sprachgruppe ist anwesend. Sie können die Finanzierung der von ihnen angegebenen Befugnisse sowie die Übertragung des Personals, der Güter, Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, regeln.

Diese Befugnisse werden je nach Fall mittels Dekreten, Erlassen oder Verordnungen ausgeübt. »

B.4. Durch die in B.1 zu b) und d) genannten Dekrete werden sechs Gesellschaften öffentlichen Rechts gegründet, um die Verwaltung der für das Unterrichtswesen der Gemeinschaft und für das subventionierte offizielle Unterrichtswesen bestimmten Immobilien zu verbessern. Fünf von diesen Gesellschaften öffentlichen Rechts -eine je Provinz - werden von der Französischen

Gemeinschaft zusammen mit der Wallonischen Region gegründet, wobei die Wallonische Region über eine Stimmenmehrheit im Verwaltungsrat verfügt. Eine von diesen Gesellschaften öffentlichen Rechts, und zwar diejenige für die Verwaltung der Brüsseler Schulgebäude, wird von der Französischen Gemeinschaft zusammen mit der Französischen Gemeinschaftskommission gegründet, wobei die Französische Gemeinschaftskommission über eine Stimmenmehrheit im Verwaltungsrat verfügt. Andere Behörden können diesen Gesellschaften beitreten, ohne daß dies dazu führen darf, daß die Wallonische Region bzw. die Französische Gemeinschaftskommission im Verwaltungsrat nicht mehr über die absolute Stimmenmehrheit verfügen würde. Die Französische Gemeinschaft überträgt jeder von diesen Gesellschaften die Schulgebäude mittels einer Vergütung. Die Finanzierung dieser Gesellschaften erfolgt unter anderem aus von den Partnern gewährten Zuschüssen. Der Haushaltsplan ist - je nach Fall - der Regierung der Französischen Gemeinschaft und der Wallonischen Regierung bzw. der Regierung der Französischen Gemeinschaft und dem Kollegium der Französischen Gemeinschaftskommission zur gemeinsamen Genehmigung vorzulegen.

B.5. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.6. Die in B.3 genannten Dekrete enthalten Vorschriften bezüglich der Ausübung von Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft durch die Französische Gemeinschaftskommission und die Wallonische Region. Diese Dekrete können eben aufgrund ihres Gegenstands den zweiten Kläger nicht in seiner Eigenschaft als «Bürger des deutschen Sprachgebietes Belgiens » oder in seiner Eigenschaft als « wallonischer Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft » betreffen.

Die in B.4 genannten Dekrete handeln von der Gründung und Finanzierung von Gesellschaften öffentlichen Rechts für die Verwaltung der für das Unterrichtswesen der Französischen Gemeinschaft und für das subventionierte offizielle Unterrichtswesen bestimmten Gebäude. Die Auswirkungen, die diese Dekrete haben könnten, ergeben sich als solche nicht aus diesen Rechtsnormen, sondern seien nur eine eventuelle, mittelbare Folge derselben.

Die zweite klagende Partei weist somit nicht das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung der von ihr angefochtenen Dekrete auf.

B.7. Laut Artikel 3 ihrer Satzung setzt sich die VoE « Vereinigung zur Erlangung der Gleichberechtigung des deutschen Sprachgebietes Belgiens als Region & Gemeinschaft, VEG » die « Erlangung der Gleichberechtigung des Gebietes deutscher Sprache als Region und Gemeinschaft im föderalen Belgien » zum Ziel. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß das Interesse, das diesem Vereinigungszweck entspricht, unmittelbar von den in B.3 und B.4 genannten Dekreten beeinflusst wird. Die erste klagende Partei weist demnach nicht das rechtlich erforderliche Interesse an der Anfechtung dieser Dekrete auf.

B.8. Der in B.1 zu f) genannte Artikel 50 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur bestimmt in seinem Absatz 2 folgendes:

« Jene Mitglieder des Wallonischen Regionalrates, die den Eid ausschließlich oder an erster Stelle in deutscher Sprache geleistet haben, nehmen im Rat der Französischen Gemeinschaft und im Wallonischen Regionalrat nicht an den Abstimmungen über Angelegenheiten, die zum Zuständigkeitsbereich der Französischen Gemeinschaft gehören, teil. »

Die zweite klagende Partei, die diesem Rat nicht angehört, ist nicht unmittelbar von dieser Bestimmung betroffen. Diese Bestimmung tut genausowenig dem Vereinigungszweck der ersten klagenden Partei Abbruch.

B.9. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die Klage unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. November 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève